

c) Uebrigens schließt die erfolgte Ausstellung der fraglichen Empfangsbescheinigung nicht aus, daß dieselbe wieder zurückgenommen werden kann, wenn sich später ergibt, daß der betreffende Redacteur nicht wirklich die nach §. 12 des Gesetzes erforderlichen Eigenschaften besitzt. Solchenfalls ist das Erscheinen der betreffenden Zeitschrift sofort zu sistiren.

§. 6. (Zu §. 12.) Darüber, ob Jemand wegen des Mangels der politischen Ehrenrechte von der Uebernahme oder Fortführung der verantwortlichen Redaction einer Zeitschrift auszuschließen sei, ist im Zweifelsfalle die Entscheidung der vorgesezten Regierungsbehörde einzuholen.

§. 7. (Zu §. 13.) a) Entstehen darüber, ob ein Preßerzeugniß als Zeitschrift im Sinne des Gesetzes (§. 7) zu betrachten und ob es solchenfalls cautionspflichtig sei, Zweifel, so hat die vorgesezte Kreisdirection auch hierüber zu entscheiden. b) Aus der Fassung des zweiten Satzes in §. 13 des Gesetzes ergibt sich, daß die daselbst unter a und b bezeichneten Blätter, wenn dieselben sich auch nur zum Theil oder von Zeit zu Zeit mit andern als den dort angegebenen Gegenständen beschäftigen oder die unter b genannten Gegenstände in einer andern als streng wissenschaftlichen Weise erörtern, der Cautionspflicht unterworfen sind. Stellt sich die Verpflichtung zur Cautionsbestellung erst nach ihrem Erscheinen heraus, so ist dem Herausgeber aufzuerlegen, daß er binnen acht Tagen die gesetzliche Cautionsbestellung, unter der Verwarnung, daß sonst nach Ablauf dieser Frist das fernere Erscheinen der betreffenden Zeitschrift, bei Vermeidung der in §. 10 des Gesetzes angedrohten Strafe, als verboten zu betrachten sei. Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn die Ortspolizeibehörde irrtümlicherweise eine Zeitschrift für frei von der Cautionsverbindlichkeit erachtet und daher die in §. 8 des Gesetzes vorgeschriebene Empfangsbescheinigung, ohne den Nachweis einer erlegten Cautionsbestellung, ausgestellt hat, während die höhere Behörde nachher die betreffende Zeitschrift für cautionspflichtig befindet.

§. 8. (Zu §. 15.) a) Die Cautionsbestellung ist bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern zu erlegen. b) Die Zinsen von den erlegten Cautionsbestellungen sind bei dieser Cassenbehörde halbjährlich zu erheben. c) Tritt der im dritten Satze des §. 15 des Gesetzes erwähnte Fall ein, daß von deponirten Staatspapieren der zur Deckung von Strafe und Kosten erforderliche Betrag verkauft werden muß, so hat solches diejenige Gerichts- oder Polizeibehörde, von welcher die Untersuchung geführt worden ist, zu besorgen (§. 9 dieser Verordnung). d) Das erfolgte Aufhören einer jeden Zeitschrift ist von dem Herausgeber derjenigen Kreisdirection, in deren Bezirke dieselbe herausgegeben worden ist, anzuzeigen. Diese hat davon sowohl die Cassenbehörde als auch das Ministerium des Innern und die betreffende untere Preßpolizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 9. (Zu §. 16.) Wenn, nach Maßgabe von §. 16 des Gesetzes, die erkannte Strafe nebst Kosten von der bestellten Cautionsbestellung entnommen ist, so hat sich die Untersuchungsbehörde deshalb mit der Cassenbehörde (§. 8 a) in Vernehmung zu setzen und von dieser, dafern die Cautionsbestellung in baarem Gelde bestellt worden, sofort den entsprechenden Geldbetrag, im Falle aber die erlegte Cautionsbestellung in Staatspapieren besteht, die zum Verkaufe erforderlichen Papiere gegen Quittung ausantworten zu lassen.

§. 10. (Zu §. 17.) a) Ist der Betrag der Cautionsbestellung durch die Bezahlung von Strafe und Kosten aus derselben vermindert worden, so hat die Untersuchungsbehörde, dafern dies nicht die zuständige Preßpolizeibehörde selbst ist, diese letztere sofort davon zu benachrichtigen, damit dieselbe dadurch in den Stand gesetzt werde, das ihr, nach §. 17 des Gesetzes, obliegende weitere Verfahren wegen ungesäumter Ergänzung der Cautionsbestellung einleiten zu können. Säumnis und Nachlässigkeit in der prompten Erfüllung dieser Obliegenheiten setzen die beteiligten Gerichts- und Polizeibehörden der eigenen Vertretung der dadurch erwachsenden Nachteile aus. b) Der in §. 17 enthaltene Satz: „oder wenn der Herausgeber im Auslande sich aufhalten sollte“, bezieht sich überhaupt auf alle solche Fälle, in welchen das zu erlassende Injunct dem Herausgeber der Zeitschrift nicht in Gemäßheit der Erl. Proceßordnung ad Tit. IV, §. 2 im Inlande legal behändigt werden kann. c) Die bewirkte Ergänzung der Cautionsbestellung ist durch eine Quittung der Cassenbehörde der zuständigen Polizeibehörde nachzuweisen. Geschieht dies binnen der in §. 17 des Gesetzes bemerkten achtägigen Frist nicht und die betreffende Zeitschrift wird dennoch fernerweit ausgegeben, so hat die competente Polizeibehörde ohne Weiteres das vorgeschriebene Strafverfahren einzuleiten.

§. 11. Der Schriftenwechsel mit der Cassenbehörde und alle von dieser oder an sie ausgestellte Quittungen sind kosten- und stempelfrei.

§. 12. (Zu §. 18.) Die Preßpolizeibehörden haben auch in Ansehung der bereits bestehenden Zeitschriften, da, nach §. 18 des Gesetzes, auf diese letztern alle in den §§. 2—17 desselben enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung leiden, der in §. 5 sub b dieser Verordnung ertheilten Anordnung nachzugehen.

§. 13. (Zu §. 20.) a) Das nach §. 20 des Gesetzes an das Ministerium des Innern einzureichende Exemplar eines Preßerzeugnisses muß vollständig und mit allen Beilagen versehen, mit welchen es ausgegeben wird, an das Ministerium eingeschendet werden. b) Auch von unveränderten neuen Auflagen und von veränderten Ausgaben ist allemal ein Exemplar an das Ministerium des Innern einzureichen. c) Das an das Ministerium des Innern eingeschendete Freieremplar wird, mit Ausnahme der im Gesetze besonders erwähnten Prachtwerke, nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs bei dem Ministerium an gerechnet, an die königliche Bibliothek in Dresden oder an die Universitätsbibliothek in Leipzig abgegeben, dafern nicht der Einsender bei dem Ministerium des Innern vorher anzeigt, daß die erste Ausgabe des Werks an die Abonnenten oder sonst bis dahin noch nicht erfolgt sei. d) Welche Preßerzeugnisse als Prachtwerke zu betrachten und an den Einsender zurückzugeben seien, hat das Ministerium des Innern zu bestimmen. Empfängt der Einsender das eingereichte Exemplar eines mit Abbildungen ausgestatteten Werks binnen sechs Wochen, von der Einsendung an gerechnet, nicht zurück, so ist ihm unbenommen, innerhalb einer anderweiten Frist von sechs Wochen auf Rückgabe desselben bei dem Ministerium des Innern anzutragen, und solchenfalls wird ihm darüber, ob diesem Antrage zu entsprechen sei oder nicht, Bescheid erteilt werden. Erfolgt binnen der letztgedachten sechswöchentlichen Frist ein solcher ausdrücklicher Antrag nicht, so wird der Einsender als einverstanden damit, daß das eingereichte Exemplar ihm nicht zurückgegeben sei, betrachtet und dasselbe nun an eine der obgenannten beiden Bibliotheken abgeliefert. e) Unter der im §. 20 erwähnten competenten unteren Gerichtsbehörde ist zunächst diejenige zu verstehen, welche am Orte die Criminalgerichtsbarkeit auszuüben hat. Findet diese, daß die an sie abgegebene Zeitschrift eine strafbare Mittheilung enthalte, zu deren Bestrafung sie sich jedoch nicht selbst für competent erachtet, so hat sie das betreffende Blatt an das zur Bestrafung competente Gericht abzugeben. Haben am Orte mehrere Gerichte die Criminalgerichtsbarkeit auszuüben, so hängt es von der Ortspolizeibehörde ab, an welches derselben sie die Zeitschrift abgeben will. f) Die im vorletzten Satze des §. 20 enthaltene Vorschrift wegen Einsendung von Freieremplaren von den in Sachsen erscheinenden Zeitschriften an die daselbst bezeichneten Behörden bezieht sich auch auf solche Zeitschriften, welche in Sachsen bloß gedruckt, im Auslande aber verlegt werden.

§. 14. (Zu §. 21.) a) Als mittlere Verwaltungsbehörden, im Sinne dieses Gesetzes, sind auch die Bezirksappellationsgerichte in ihrer Eigenschaft als Justizaufsichtsbehörden zu betrachten. b) Ist von einer Ministerial- oder andern Oberbehörde eine Verordnung oder Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung mit der Anordnung veröffentlicht worden, daß diese Verordnung oder Bekanntmachung auch in allen, §. 21 des Preßgesetzes bezeichneten, Zeitschriften abgedruckt sei, so sind die Herausgeber der letztern, bei Vermeidung der in §. 25 des Gesetzes angedrohten Strafe, verbunden, dieser Weisung Folge zu leisten. c) Um der Besorgniß, daß durch die Bestimmung des §. 21 des Gesetzes, den diesfalligen bisherigen gesetzlichen Vorschriften gegenüber, der Aufwand der unteren Verwaltungsbehörden sich bedeutend erhöhen werde, nach Möglichkeit zu begegnen, haben sämtliche Ober- und Mittelbehörden Veranstaltung zu treffen, daß ihre Verordnungen und Bekanntmachungen, welche sie veröffentlicht wünschen, in die betreffenden Zeitschriften unmittelbar und ohne daß es dabei einer besondern Bekanntmachung von Seiten der Unterbehörden bedarf, aufgenommen werden.

§. 15. (Zu §. 23.) a) Die Handhabung der in §. 23 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften, sammt den darauf Bezug habenden Strafbestimmungen, liegt allenthalben den Sicherheitspolizeibehörden ob. b) Die erteilte Genehmigung zum öffentlichen Anschlag von Placaten der im zweiten Satze des §. 23 des Gesetzes gedachten Art haben die Polizeibehörden jedes mal auf den betreffenden Placaten entweder schriftlich oder durch Aufdrückung eines amtlichen Stempels zu bemerken.

§. 16. (Zu §. 24.) a) Bei Ertheilung der im §. 24 des Gesetzes erwähnten Erlaubniß haben die Preßpolizeibehörden jederzeit mit größter Vorsicht zu verfahren und nicht bloß auf die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Individuen, welche diesen Vertriebes besorgen wollen, sorgfältige Rücksicht zu nehmen, sondern auch von der Unschädlichkeit derjenigen Preßerzeugnisse, welche auf die im §. 24 bezeichnete Weise vertrieben werden sollen, sich zu überzeugen. b) Alle Obrigkeiten haben darüber gehörige Obsicht zu führen, daß namentlich auf Messen und